



## Reglement der Pflichtanteile

### 1. Zweck

Das Reglement der Pflichtanteile regelt die Pflichtanteile für Wohn- und Gewerberäume der GWI, ergänzend zu den GWI-Statuten Artikel 8.7.

### 2. Höhe

Die Beitragshöhe der Pflichtanteile ist im Mietvertrag festgehalten.

### 3. Pflichtanteil für Wohnungen

Der vollständige Beitrag muss zu Mietbeginn entrichtet sein. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ratenzahlung mit der Geschäftsstelle vereinbart werden.

### 4. Pflichtanteile für Gewerberäume und andere Objekte

Der vollständige Beitrag muss zu Mietbeginn entrichtet sein. Gewerbemieten mit geringen finanziellen Möglichkeiten können eine Ratenzahlung beantragen, beginnend mit einer Mindestzahlung von 6 Monatsmieten.

### 5. Ausnahmen

Der Vorstand kann auf Gesuch der Vermietungskommission ausnahmsweise von der Pflicht zum Erwerb von Mitgliedschaftsanteilen und zum Erwerb von Pflichtanteilscheinen absehen, um Personen die aufgrund des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) keine Anteilsscheine erwerben dürfen, die Miete einer Genossenschaftswohnung zu ermöglichen.

### 6. Finanzierung über berufliche Vorsorge

Beiträge können vollständig oder teilweise durch Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) finanziert werden. In diesem Fall ist keine Ratenzahlung möglich.

Bei einer vollständigen Finanzierung über die berufliche Vorsorge, ist zusätzlich ein Sicherheitsdepot von zwei Nettomonatsmieten erforderlich, welches auf ein Mietzins-Kautions-sparkonto bei der Luzerner Kantonalbank AG eingezahlt wird.

### 7. Bestätigung über Pflichtbeiträge

Mietende erhalten für das einbezahlte Kapital keine physischen Anteilsscheine, stattdessen wird jährlich eine Bestätigung über die getätigte Einlage ausgestellt.

### 8. Rückerstattung

Bei Beendigung des Mietverhältnisses müssen die eingezahlten Vorsorgegelder an eine Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Die Mietenden sind verpflichtet, ihre aktuelle Vorsorgeeinrichtung über die Kündigung zu informieren.

### 9. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 31. Oktober 2024 erlassen und tritt per 1. November 2024 in Kraft.